

FAQ – Coronavirus / Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung

Stand: 24. März 2020

Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen? Welche Berufsgruppen gehören zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen? Wie verhält es sich, wenn kein/ nur ein Kind die Notbetreuung wahrnimmt? Diese und andere Fragen beantworten wir mit den FAQ „Coronavirus / Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung“.

Für den Zeitraum vom 18. März bis zunächst zum 19. April 2020 sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager geschlossen. Die zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 24.03.2020 finden Sie unter:

https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/24_03_2020_VO_Zweite_SARS-Co-2-EindaemmungsVO_final.pdf

Die mit dem Coronavirus einhergehenden Maßnahmen stellen viele Menschen vor große Herausforderungen. Diese können nur gemeinsam und im Bewusstsein über die Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger bewältigt werden. Nicht für alle Probleme, die sich aktuell aus den eingeleiteten Maßnahmen ergeben, gibt es bereits Lösungen. Wir bitten um Verständnis, dass manche Lösungen noch entwickelt werden müssen.

Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

Entsprechend der am 24.03.2020 verabschiedeten Verordnung werden Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Bedarf, sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 S. 2 KiFöG, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, weiterhin betreut.

Zudem haben Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, Anspruch auf Notbetreuung wenn:

- **Beide** Erziehungsberechtigten zur Gruppe der Schlüsselpersonen gehören
- Der/die Alleinerziehungsberechtigte zur Gruppe der Schlüsselpersonen gehört

Für Schlüsselpersonal, welches z.B. in der medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Infrastruktur arbeitet (siehe **Punkt 1** bei der nächsten Frage), besteht der Anspruch auf Notbetreuung **unabhängig von der Berufszugehörigkeit des zweiten Erziehungsberechtigten.**

In bestimmten Ausnahmefällen ist das Abweichen von der Zwei-Eltern-Regelung auch für Schlüsselpersonal nach den Nrn. 2 bis 5 möglich und wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte veranlasst, soweit dies erforderlich ist.

Nach Möglichkeit ist eine private Betreuung (z.B. durch Homeoffice) einer Notbetreuung vorzuziehen.

Welche Berufsgruppen gehören zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen?

Nach der (neuen) Verordnung vom 24.03.2020 zählen zu den Schlüsselpersonen insbesondere:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;
4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Ich werde als unentbehrliche Schlüsselperson eingeordnet, mein/e Partner/in hingegen nicht. Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

Ist nur **einer** der Erziehungsberechtigten Schlüsselperson, besteht erstmal kein Anspruch auf Notbetreuung. Durch die neue Verordnung **gilt das jedoch nicht für Schlüsselpersonen, die unter Punkt 1 der vorgehenden Frage aufgelistet sind**, sie können auch unabhängig vom Beruf des zweiten Erziehungsberechtigten die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Wie ist der Begriff „Alleinerziehend“ zu definieren?

Als Alleinerziehende werden im Sozialrecht die Elternteile bezeichnet, welche mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege, Betreuung und

Erziehung sorgen. Gemeint sind also Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. **Der Begriff ist nicht abhängig vom Sorgerecht.**

Eine andere Sachlage ergibt sich aus dem sogenannten „Wechselmodell“, bei dem das Kind **zu gleichen zeitlichen Anteilen** bei beiden Eltern lebt. In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile alleinerziehend. Beim Wechselmodell ergeben sich **keine** Kontaktbeschränkungen, da die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung darstellt.

Wie weise ich nach, dass ich zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehöre?

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Notbetreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen muss durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. - bei Behörden – des Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbständigen und in Bezug auf behinderte Kinder durch schriftliche Eigenauskunft gegenüber der entsprechenden Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen werden.

Sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, weiterhin Kostenbeiträge zu zahlen obwohl sie ihre Kinder (von den Eltern abgesehen, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen) tatsächlich nicht betreuen lassen können?

Hier sind die Regelungen des Betreuungsvertrages maßgeblich. Das Land prüft derzeit die Möglichkeit der Kostenübernahme. Über das Ergebnis der Prüfung wird zeitnah informiert.

Werden Kinder mit sonderpädagogischem Betreuungsbedarf weiterhin betreut?

Kinder mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf nach Paragraph 8 S. 2 KiFöG, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, werden weiter in der jeweiligen Einrichtung betreut. Dies gilt auch, wenn die Eltern **nicht** zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Dies betrifft insbesondere die Förderzentren für Blinde, Sehgeschädigte, Hörgeschädigte und Körperbehinderte.

Was bedeutet die Formulierung „ein in Anspruch genommener Platz“ in der gesetzlichen Regelung?

Hierbei ist auf den Betreuungsvertrag abzustellen, nicht auf die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit.

Wie können sich Erzieherinnen und Erzieher vor einer Ansteckung schützen?

Der Arbeitgeber ist in der Verantwortung, die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten. Demnach hat er Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren festzulegen, z.B. durch einen betrieblichen Pandemieplan. Darüber hinaus können und sollen persönliche Schutzmaßnahmen durch die Einhaltung von bestimmten Hygieneregeln ergriffen werden. Dazu folgender Link mit Hinweisen:

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>

Wie verhält es sich, wenn kein/ nur ein Kind die Notbetreuung wahrnimmt?

Auch wenn das Angebot der Notbetreuung nicht/nur vereinzelt in Anspruch genommen wird, besteht für die Erzieherinnen und Erzieher die Dienstpflicht fort. Mit der Schließung der Kita-Einrichtungen geht keine generelle Befreiung von Arbeits- und Dienstpflichten einher.

Kann ich mit meinem Kind auf den Spielplatz gehen?

Die Verordnung vom 24.03.2020 legt unter § 2 Abs. 3 fest, dass u.a. Spielplätze, Freizeitparks, Schwimmbäder und Kinos geschlossen sind.